



**Anspruch auf Waisenrente während eines Promotionsstudiums  
(§ 48 Abs. 4 SGB VI = § 67 Abs. 3 SGB VII)**

- Urteil des BSG vom 18. Juni 2003 - B 4 RA 29/02 R -

Rdschr. Nr. 22/95 vom 9. Februar 1995

**Rundschreiben**

Nr. 095/2003  
vom 08.12.2003

BLB V 62 e

**An die  
landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften**

Mit dem Bezugsrundschreiben haben wir die LBGen u.a. darüber unterrichtet, dass der Ausbildungscharakter bei der Vorbereitung auf eine Promotion selbst dann fehlt, wenn die Promotion für den angestrebten Beruf eines Hochschullehrers Einstellungs Voraussetzung ist.

Das BSG hat in seiner vorbezeichneten Sitzung diese Auffassung bestätigt und festgestellt, dass ein Promotionsstudium grundsätzlich nicht als Berufsausbildung im Sinne des Waisenrentenrechts der gesetzlichen RV anzusehen ist. Mit Abschluss des Studiums (Magister-Prüfung) ist ein bis dahin bestehender Erwerbshinderungsgrund weggefallen, da hiermit ein erster auf dem Arbeitsmarkt verwertbarer Berufsabschluss erreicht wird. Damit ist die Berufsausbildung beendet. Für die Zeit des Promotionsstudiums besteht daher kein Anspruch auf Waisenrente. Die Ausführungen des Gerichts sind hinsichtlich der Ansprüche auf Waisenrente auch in der gesetzlichen UV von Bedeutung.

Das Gericht hat auch festgestellt, dass die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 9. Juni 1999 - VI R 92/98 - zum Kindergeldanspruch nach neuem Recht nicht auf den Anspruch auf Halbwaisenrente zu übertragen ist. Denn die Waisenrente ist eine von der Solidargemeinschaft der Versicherten aufzubringende Unterhaltsersatzleistung. Dagegen ist das steuerrechtliche Kindergeld eine Steuervergütung, die das Existenzminimum des Kindes sichern soll. Weitere Einzelheiten zur verfassungsrechtlichen Gleichbehandlung des Begriffs „Berufsausbildung“ im Sinne des Waisenrentenrechts und des Einkommensteuerrechts können der in der Anlage beigefügten Entscheidung des BSG entnommen werden.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

In Vertretung

Anlage  
Entscheidung des BSG

gez.

Dr. Sauer